

Zuführungen gemäß § 3 Abs. 1 um weitere 1 % der Lohnsumme zu erhöhen. Als Finanzierungsquelle können dafür entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auch Mittel aus dem Fonds der Volksvertretung verwendet werden.

#### **Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds**

##### **§ 5**

(1) Die vorgesehene Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist in der betrieblichen Vereinbarung festzulegen.

(2) Die Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind so einzusetzen, daß

- a) durch die Prämierung hervorragender Einzel- und Kollektivleistungen die Erfüllung der Hauptaufgaben stimuliert wird und
- b) die Bedürfnisse der Werktätigen auf den Gebieten der Arbeiterversorgung, der kulturellen und sportlichen Betätigung, der sozialen und Kinderbetreuung sowie der Erholung und sinnvollen Freizeitgestaltung immer besser befriedigt werden.

(3) Die zusätzlichen Zuführungen gemäß § 4 sind vorrangig für die Verbesserung der kulturellen und sportlichen Betätigung sowie der sozialen Betreuung der Werktätigen zu verwenden.

##### **§ 6**

(1) Über die Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds entscheidet der Leiter der staatlichen Einrichtung gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Jede Prämierung hat durch den Leiter mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu erfolgen.

(2) Wurde für mehrere Einrichtungen ein gemeinsamer Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gebildet, entscheidet der Leiter der Einrichtung gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in Übereinstimmung mit dem Leiter des staatlichen Organs.

(3) Die Prämierung der Leiter erfolgt aus Mitteln des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ihres Verantwortungsbereiches durch den übergeordneten Leiter mit Zustimmung der Gewerkschaftsleitung, die für den zu prämiierenden Leiter zuständig ist.

#### **Vergütungen von Neuerungen und Prämierungen von Materialeinsparungen auf der Grundlage persönlicher Konten**

##### **§ 7**

Vergütungen und zu erstattende Aufwendungen gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 525) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1967 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 383) sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind die bei den entsprechenden Sachkonten für die Benutzung der Neuerungen entstandenen Einsparungen.

##### **§ 8**

Die auf der Grundlage persönlicher Konten zu gewährenden Prämien für eingesparte Materialwerte sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquellen sind die bei den entsprechenden Sachkonten entstandenen Einsparungen.

#### **Übertragung von Prämienmitteln und Steuerfreiheit der Prämien**

##### **§ 9**

(1) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

(2) Im Laufe des Jahres zuviel vorgenommene Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind von der planmäßigen Zuführung im folgenden Jahr abzusetzen.

##### **§ 10**

Alle aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gezahlten Prämien und gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

#### **Schlußbestimmungen**

##### **§ 11**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen.

##### **§ 12**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1968

#### **Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

#### **Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Einrichtungen der Volksbildung**

vom 25. März 1968

Zur Anerkennung hervorragender Leistungen, zur kulturellen und sportlichen Betätigung sowie zur sozialen Betreuung der Lehrer, Erzieher und anderer Mitarbeiter in den Einrichtungen der Volksbildung und zur weiteren Förderung ihrer schöpferischen Arbeit bei der Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung folgendes verordnet: